Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 6454.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem Wir durch Unseren Erlaß vom heutigen Tage die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Pommersche Hypotheken-Aktienbank" mit dem Sitze zu Cöslin und deren in der notariellen Urkunde vom 21. April d. J. verlautbartes Statut genehmigt haben, wollen Wir der genannten Aktiengesellschaft in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe auf den Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Hypothekenbriefe, wie solche in dem Statute näher bezeichnet und in Gemäßheit desselben zu verzinsen sind, mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Hypothekenbriefe die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung derselben nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Inhaber der Hypothekenbriefe oder Zinskupons eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist nebst dem Statute der Gesellschaft durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.
v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. November 1866.

Statut
der
Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin.

Erster Titel.
Firma, Zweck, Gerichtsstand, Dauer und Bekanntmachungen.

§. 1.

Unter der Firma:

„Pommersche Hypotheken-Aktienbank"

wird in Cöslin eine Aktiengesellschaft gegründet.

Zweck der Gesellschaft ist die Beförderung des Realkredits durch Gewährung unkündbarer und kündbarer hypothekarischer Darlehne und der Betrieb der im §. 26. näher bezeichneten Handelsgeschäfte.

Die zur Gewährung der hypothekarischen Darlehne erforderlichen Mittel sollen durch Emission von Hypothekenbriefen beschafft werden.

§. 2.

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank hat ihren Sitz in Cöslin.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 100 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

Ueber eine Verlängerung der Gesellschaftsdauer wird von der Generalversammlung in der im §. 49. (Schlußsatz) bezeichneten Weise Beschluß gefaßt.

§. 4.

Alle für die Aktionaire bestimmten öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaftsorgane gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den Preußischen Staatsanzeiger,
2) die Neue Preußische Zeitung,
3) die Vossische Zeitung,

4) die

4) die Berliner Börsen-Zeitung,

5) die Bank- und Handels-Zeitung,

6) die Ostsee-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Hauptdirektion sofort an dessen Stelle ein anderes öffentliches Blatt. Auch außer dem Falle des Eingehens ist die Hauptdirektion einen Wechsel der Gesellschaftsblätter eintreten zu lassen befugt. Jede Veränderung in den Gesellschaftsblättern ist in den bisherigen Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht eingegangen sind, bekannt zu machen.

Zweiter Titel.

Grundkapital und Aktionaire.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf

Achtmalhundert tausend Thaler

festgesetzt. Dasselbe kann auf Beschluß des Kuratoriums mit ministerieller Genehmigung bis auf fünf Millionen Thaler und auf Beschluß der Generalversammlung mit gleicher Genehmigung bis auf zehn Millionen Thaler erhöht werden. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung stattfinden.

§. 6.

Der Betrag einer jeden Aktie wird auf zweihundert Thaler festgesetzt.

Die Aktien lauten auf den Namen und werden nach dem beiliegenden Schema A. mit dem Faksimile des Präsidenten des Kuratoriums und unter der Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptdirektion ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf fünf Jahre nach Schema B. und mit einem Talon nach Schema C. versehen.

Die Aktien können nur mit Genehmigung der Hauptdirektion übertragen werden. Die Uebertragung geschieht durch Indossament.

Das Aktienbuch wird durch die Hauptdirektion geführt.

§. 7.

Von dem Grundkapital sind 10 Prozent sofort nach der landesherrlichen Genehmigung des Statuts und ferner mindestens 30 Prozent innerhalb des ersten Jahres nach diesem Zeitpunkte einzuzahlen. Die weiteren Einzahlungen betragen jedesmal 20 Prozent; die Zahlungstermine werden durch das Kuratorium festgestellt.

Die Aufforderungen müssen wenigstens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine durch die Hauptdirektion erfolgen.

Ueber die geleisteten Ratenzahlungen werden den Aktienzeichnern Interimsscheine ertheilt. Sie können durch Indossament mit Genehmigung der Haupt-Direktion übertragen werden.

Durch diese Genehmigung wird jedoch der ursprüngliche Aktionair nur dann von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes befreit, wenn er von der Hauptdirektion ausdrücklich unter Annahme des neuen Erwerbers an seine Stelle von seiner Verbindlichkeit entbunden ist.

Die Aushändigung der Aktiendokumente an die Zeichner erfolgt erst nach Berichtigung der letzten Ratenzahlung.

Dem provisorischen Kuratorium und später der Hauptdirektion der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank bleibt das Recht der Zurückweisung und Reduktion der Zeichnungen vorbehalten.

§. 8.

Wer innerhalb der festgesetzten Frist eine gemäß §. 7. ausgeschriebene Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben, und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mittelst der Post an ihn abzusendendes rekommandirtes Schreiben mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung oder durch ein mit der Post abzusendendes rekommandirtes Schreiben wiederholt.

Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Hauptdirektion berechtigt, nach ihrer Wahl entweder den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Konventionalstrafe und 6 Prozent Verzugszinsen vom Tage des Ablaufs der dritten Zahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder aber seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Kuratoriums auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§. 9.

Dividenden, welche binnen (4) vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust der Hauptdirektion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inzwischen von einem Dritten eingereicht und realisirt ist. Die Gesellschaft wird durch

An-

Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwanigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Eine Amortisation verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 10.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie an Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Hauptdirektion angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 11.

Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die am Gerichtsstande der Gesellschaft, beim Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsurtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Hauptdirektion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

§. 12.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (§. 8.) und der dadurch verwirkten Konventionalstrafen und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionairen, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, die in Cöslin ihren Wohnsitz haben müssen.

Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Verzögert eine Partei die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Partei über.

 Ein

Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des Königlichen Kreisgerichts zu Cöslin zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmanns allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Dritter Titel.

Geschäftskreis.

§. 13.

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank gewährt auf städtische und ländliche Grundstücke hypothekarische Darlehne und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) Hypotheken-Darlehne dürfen von der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank nur in solcher Höhe gegeben werden, daß der Jahresbetrag der vom Hypothekenschuldner zu zahlenden Zinsen, einschließlich der denselben vorangehenden Verpflichtungen, bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerthes, zu welchem die als Unterpfand haftenden Liegenschaften und Gebäude Behufs der Veranlagung zur Grund- beziehungsweise Gebäudesteuer nach Maaßgabe der Gesetze vom 31. Mai 1861. (Gesetz-Samml. S. 253. ff.) abgeschätzt worden sind, nicht übersteigt;

b) die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr darf, Falls sie bei Privatgesellschaften erfolgen soll, nur bei denjenigen Anstalten genommen oder beibehalten werden, welche die Hauptdirektion für zulässig erachtet.

Das Hypothekengeschäft der Gesellschaft soll sich vorzugsweise auf die Provinz Pommern erstrecken, und das Preußische Staatsgebiet nicht überschreiten.

§. 14.

Bei Gewährung hypothekarischer Darlehne zahlt die Pommersche Hypotheken-Aktienbank nach ihrer Wahl in ihren Hypothekenbriefen oder in baarem Gelde; doch muß den Schuldnern, welche beim Darlehnsempfang Hypothekenbriefe zum Nominalwerthe in Zahlung erhalten, das Recht zur Rückzahlung des Darlehns in gleicher Art ausdrücklich vorbehalten bleiben.

§. 15.

Die Zinsen werden in jedem einzelnen Falle mit den Darlehnsnehmern vereinbart und dürfen niemals den gesetzlichen Zinsfuß überschreiten.

Die allgemeinen Normen für Gewährung hypothekarischer Darlehne, sowie die Seitens der Gesellschaft zu berechnenden Provisionssätze sind durch ein besonderes Reglement des Kuratoriums festzustellen.

Unkündbare hypothekarische Darlehne.

§. 16.

Die Tilgung unkündbarer hypothekarischer Darlehne geschieht durch Amortisation. Die jährliche Amortisationsquote darf nicht geringer als einhalb Prozent der Darlehnssumme sein; doch steht dem Darlehnsschuldner frei, die Amortisation durch stärkere Abschlagszahlungen zu beschleunigen. Die Zinsen werden für ländliche Grundstücke in der Regel am 1. Januar und 1. Juli, für städtische Grundstücke aber quartaliter ohne Rücksicht auf den amortisirten Betrag von der vollen Darlehnssumme gezahlt.

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank ist berechtigt, Abschlagszahlungen erst drei Monate nach dem Empfange den Schuldnern auf ihr Amortisationskonto gut zu schreiben, sofern dieselben die Zahlung nicht mindestens drei Monate vorher angemeldet haben. Wenn ein Drittheil des dargeliehenen Kapitals amortisirt ist, so ist die Gesellschaft nach Vereinbarung mit dem Schuldner berechtigt, entweder über den amortisirten Betrag löschungsfähig zu quittiren und die Zinsen mit Rücksicht auf den gelöschten Theil des Kapitals herabzusetzen, oder eine neue Beleihung an Stelle des amortisirten Kapitalbetrages zu bewilligen.

Für die beiden ersten Jahre fließt die Amortisationsquote dem Reservefonds zu.

Das Verfahren bei der Amortisation wird durch ein von dem Kuratorium zu erlassendes Reglement geordnet.

§. 17.

Verminderungen des Werthes der verpfändeten Grundstücke, ingleichen solche Abveräußerungen, deren Unschädlichkeit nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. März 1850. (Gesetz-Samml. S. 145.) von der zuständigen Behörde bescheinigt wird, berechtigen die Pommersche Hypotheken-Aktienbank zur Kündigung des gegebenen Darlehns nur in dem Betrage, welcher in dem Werthe der verbliebenen Substanz des Pfandobjekts nicht mehr seine statutenmäßige Deckung findet, zur Kündigung des gesammten Darlehns aber nur dann, wenn der gedeckt bleibende Betrag desselben nicht mehr die Höhe von funfzig Thalern erreicht.

 In

In allen Fällen, in welchen die Kündigung des gesammten oder eines Theiles des Darlehns hiernach zulässig ist, ist die Kündigungsfrist eine dreimonatliche.

Dagegen werden unkündbare hypothekarische Darlehne fällig, wenn die zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeträge nicht innerhalb vier Wochen nach den Fälligkeitsterminen, oder etwaige Konventionalstrafen, Kosten ꝛc. nicht innerhalb sechs Monaten berichtigt werden, oder wenn auf Erfordern die Fortdauer der Gebäudeversicherung gegen Feuersgefahr nicht vierzehn Tage vor Ablauf des Versicherungstermins nachgewiesen wird.

Kündbare hypothekarische Darlehne.

§. 18.

Kündbare hypothekarische Darlehne ohne allmälige Amortisation können auf bestimmte Zeit unter der Vereinbarung einer bestimmten Kündigungsfrist und unter den von dem Kuratorium aufzustellenden allgemeinen Normen gewährt werden.

Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank.

§. 19.

Die Gesammtsumme der auszugebenden Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, kündbare und unkündbare zusammengenommen, darf den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen.

Die Hypothekenbriefe lauten auf den Inhaber und sind theils kündbar, theils unkündbar. Ausgefertigt werden sie nach dem Schema D. und E. mit dem Faksimile des Präsidenten des Kuratoriums und den im §. 6. für die Ausfertigung von Aktien vorgeschriebenen Unterschriften von Mitgliedern der Hauptdirektion.

Für kündbare und für unkündbare Hypothekenbriefe sind höchstens je zwei bestimmte Zinssätze nach Wahl des Kuratoriums festzusetzen. Die Ausgabe von Hypothekenbriefen zu einem anderen Zinssatze kann nur auf Grund besonderer Ermächtigung des Finanz- und des Handelsministers erfolgen.

Hypothekenbriefe, welche bei Ausreichung der Darlehnsvaluta an die Hypothekenschuldner zum Nominalwerthe statt baaren Geldes gegeben werden, dürfen zu keinem geringeren Zinssatze ausgefertigt sein, als welchen der Schuldner, abgesehen von Amortisations- und Verwaltungskosten-Beträgen, an die Pommersche Hypotheken-Aktienbank zu entrichten hat.

§. 20.

Die unkündbaren Hypothekenbriefe werden in Apoints von 50, 100, 200, 500,

500, 1000 Thalern, die kündbaren in Apoints von 25, 50, 100 und 200 Thalern ausgegeben.

Den unkündbaren Hypothekenbriefen sind Kupons für die halbjährlich zu zahlenden Zinsen nach dem Schema F. nebst einem Talon nach dem Schema G. auf je fünf Jahre beigegeben.

§. 21.

Kündbare Hypothekenbriefe können sowohl von dem Inhaber als auch von der Gesellschaft — jedoch in beiden Fällen nur zum 2. Juli oder zum 2. Januar — mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden.

Soll das Kündigungsrecht des Inhabers gemäß der mit dem ersten Erwerber des Hypothekenbriefes vor Ausgabe des letzteren getroffenen Vereinbarung erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes ausgeübt werden dürfen, so wird dies bei der Ausgabe des betreffenden Hypothekenbriefes auf demselben vermerkt.

Bei einer von Seiten des Hypothekenbrief-Inhabers erfolgenden Kündigung muß der Hypothekenbrief bei der Gesellschaft präsentirt und demnächst von letzterer die geschehene Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Erfolgt die Kündigung Seitens der Gesellschaft, so muß dieselbe durch öffentliche Bekanntmachung mittelst der Gesellschaftsblätter stattfinden.

Den kündbaren Hypothekenbriefen werden Kupons für die halbjährlichen Zinszahlungen nach dem Schema H. nebst einem Talon nach dem Schema J. für je fünf Jahre beigegeben.

Kündbare Hypothekenbriefe dürfen zu keinem höheren, als dem Betrage derjenigen Hypothekenforderungen, welche die Pommersche Hypotheken-Aktienbank mit gleicher Frist ihren Schuldnern zu kündigen berechtigt ist, und höchstens zum Betrage des baar eingezahlten Grundkapitals ausgegeben werden.

§. 22.

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank darf Hypothekenbriefe nur bis zu einem Betrage ausgeben, welcher zuvor durch erworbene Hypothekenforderungen gedeckt ist.

Der Betrag, um welchen sich die Summe der zur Sicherheit dienenden Hypothekenforderungen durch Amortisation, Rückzahlungen, oder auf andere Weise vermindert, ist entweder von den emittirten Hypothekenbriefen aus der Cirkulation zu ziehen, oder durch andere Hypothekenforderungen zu ersetzen, dergestalt, daß das vorstehend vorgeschriebene Deckungsverhältniß stets aufrecht erhalten wird.

§. 23.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die in dem Tresor der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank deponirten Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,

b) durch das Grundkapital der Gesellschaft,

c) über-

c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

§. 24.

Die Verminderung der emittirten Hypothekenbriefe geschieht, falls sie vortheilhafter nicht bewerkstelligt werden kann, durch Einlösung derselben zum Nennwerthe, nach vorgängiger Bestimmung durch das Loos.

Die ausgeloosten Nummern, der Termin und der Ort der Rückzahlung sind drei Mal, das erste Mal mindestens sechs Monate vor dem Rückzahlungstermine, an welchem die Verzinsung aufhört, durch die im §. 4. bezeichneten Blätter bekannt zu machen.

Bei der Rückzahlung sind mit den Hypothekenbriefen die noch nicht fälligen Kupons einzuliefern, widrigenfalls deren Betrag in Abzug gebracht wird. Der gekürzte Betrag wird dem letzten Besitzer des Hypothekenbriefes erstattet, wenn und soweit die fehlenden Kupons bis zum Ablaufe der Verjährungszeit (§. 9. und §. 25.) nicht zur Einlösung gelangt sind.

§. 25.

Die Bestimmungen des §. 9. in Betreff verlorener Aktien, Dividendenscheine und Talons finden auch auf verlorene Hypothekenbriefe, deren Kupons und Talons Anwendung.

Die Zinsen der Hypothekenbriefe verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet.

Geldverkehr.

§. 26.

Disponible Gelder sind nutzbar anzulegen, doch hat sich hierbei die Gesellschaft der Spekulationsgeschäfte zu enthalten und sich auf solche Operationen zu beschränken, welche geeignet sind, den Hypothekenverkehr zu fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden.

Insbesondere ist der Gesellschaft

a) die Diskontirung, der Kauf und die Beleihung von Wechseln, sowie der Erwerb oder die Beleihung von Werthpapieren nur nach den Grundsätzen der Preußischen Bank gestattet, während

b) die Annahme verzinslicher Gelder nur erfolgen darf, wenn entweder:

1) das Geld zu dem bestimmten Zwecke eingezahlt wird, um dafür Hypothekenbriefe auszuhändigen, oder

2) für die Rückzahlung eine wenigstens sechsmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt wird und die Gesammtsumme derartiger Depositen den

den fünften Theil des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigt.

§. 27.

Grundstücke zu erwerben ist der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank nur gestattet:

a) zum Zwecke der Benutzung zu Gesellschaftslokalien,

b) Behufs Sicherstellung oder Realisirung von Gesellschaftsforderungen; im letzteren Falle soll auf die baldigste Wiederveräußerung der Grundstücke möglichst Bedacht genommen werden.

Vierter Titel.

Organisation.

§. 28.

Die Organe der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank sind

1) die Hauptdirektion,

2) das Kuratorium,

3) die Generalversammlung.

§. 29.

Die Hauptdirektion besteht nach Bestimmung des Kuratoriums entweder aus zwei oder aus drei Mitgliedern, welche vom Kuratorium aus der Zahl der Aktionaire zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle gewählt werden.

Es ist zulässig, daß die Mitglieder der Hauptdirektion gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sind, doch nehmen dieselben in diesem Falle nur an den Emolumenten, welche den Mitgliedern der Hauptdirektion zustehen, Theil.

Der Präsident des Kuratoriums kann den Mitgliedern der Hauptdirektion für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung aus der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums oder der Gesellschaftsbeamten Stellvertreter bestellen.

Die Namen der jeweiligen Mitglieder der Hauptdirektion und der für dieselben ernannten Stellvertreter werden vom Kuratorium durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht.

Die Mitglieder der Hauptdirektion und die Stellvertreter legitimiren sich durch ein Attest des Präsidenten des Kuratoriums.

Die Hauptdirektion ist, sofern die Vermehrung ihrer Geschäfte solches erfordert, zur Annahme von Hülfsarbeitern befugt.

Die Hauptdirektion ist nur dann beschlußfähig, wenn ihre Mitglieder resp. deren Stellvertreter sämmtlich anwesend sind.

Die Geschäftsvertheilung und die Art der Beschlußfassung unter den Mitgliedern der Direktion wird durch ein von dem Präsidenten des Kuratoriums zu erlassendes Reglement festgesetzt. Hülfsarbeiter haben nur berathende Stimme.

Darüber, ob ein besonderer Justitiar für die Gesellschaft zu ernennen, oder ob ein Mitglied der Hauptdirektion mit der Funktion des Justitiars zu betrauen ist, beschließt das Kuratorium.

In beiden Fällen ist für den Justitiar der Gesellschaft die Qualifikation zum Richteramte erforderlich. Die Mitglieder der Hauptdirektion und der Justitiar erhalten Gehalt.

§. 30.

Die Hauptdirektion bildet den Gesellschaftsvorstand in Gemäßheit des Art. 227. seq. des Handelsgesetzbuches. Sie vertritt die Gesellschaft in außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten und leitet resp. führt deren Geschäfte innerhalb der statutenmäßigen Grenzen unter Beachtung der von dem Kuratorium und von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse. Die Hauptdirektion stellt die Beamten der Gesellschaft, mit Ausschluß des vom Kuratorium zu ernennenden Justitiars, an und entläßt dieselben. Sofern indeß das jährliche Einkommen eines Beamten 1000 Thaler übersteigt, bedürfen die Anstellungsverträge der Genehmigung des Präsidenten des Kuratoriums.

Urkunden, welche die Gesellschaft verpflichten sollen, müssen von zwei Mitgliedern der Hauptdirektion vollzogen werden. Für Korrespondenzen und Erlasse genügt die Unterschrift auch nur Eines Mitgliedes.

Die Hauptdirektion ist zur selbstständigen Bestellung und Entlassung von Agenten berechtigt.

Die Hauptdirektion erstattet alljährlich einen Geschäftsbericht an das Kuratorium zur Vorlegung in der ordentlichen Generalversammlung.

§. 31.

Der Hauptdirektion bleibt es vorbehalten, in den Provinzen Organe zu schaffen, welche sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen bestimmt sind.

§. 32.

Die Mitglieder der Hauptdirektion können durch Beschluß des Kuratoriums vom Amte suspendirt werden. Die Entlassung kann nur auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung erfolgen.

Kuratorium.

§. 33.

Das Kuratorium besteht aus einem Präsidenten und vierzehn Mitgliedern, von welchen letzteren mindestens drei ihr Domizil in Cöslin haben müssen. Die Mit-

Mitglieder des Kuratoriums werden von der Generalversammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählt.

Die Mitglieder des Kuratoriums fungiren sieben Jahre, in der Art, daß jährlich zwei ausscheiden.

Bis sich für den Austritt der Mitglieder des Kuratoriums eine Reihenfolge gebildet hat, entscheidet das Loos, später das Dienstalter. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so erfolgt die Neuwahl nur für den Rest derselben. Bis zur nächsten Generalversammlung hat jedoch der Präsident des Kuratoriums aus der Zahl der Aktionaire einen Ersatzmann zu ernennen, bei welchem die statutenmäßigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten die im Gesellschafts-Interesse verwendeten Kosten und Auslagen ersetzt. Sie erhalten eine Tantieme vom Reingewinn, aber kein Gehalt.

§. 34.

Der Präsident des Kuratoriums wird von den Mitgliedern des letzteren aus der Zahl der Aktionaire auf zehn Jahre gewählt.

Außerdem wählen die Mitglieder des Kuratoriums aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Präsidenten. Die Funktion dieses Stellvertreters dauert so lange, als die Mitgliedschaft desselben im Kuratorium.

Die Wahlen des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgen zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.

Das Wahlresultat ist bekannt zu machen.

§. 35.

Das Kuratorium übt die allgemeine Kontrole über den Geschäftsbetrieb aus und nimmt die Stelle des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft im Sinne des Art. 225. des Handelsgesetzbuches ein.

Das Kuratorium faßt bindende Beschlüsse über alle die Gegenstände, welche weder der Generalversammlung, noch der Hauptdirektion ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zum Ressort des Kuratoriums:

a) der Abschluß der Verträge mit den Mitgliedern der Hauptdirektion und dem Justitiar,

b) die Festsetzung des Etats.

§. 36.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Präsident, und falls derselbe nicht anwesend ist, sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist das Kuratorium, wenn außer dem Präsidenten mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden nach absoluter Majorität gefaßt.

 Bei

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Auch diejenigen Mitglieder der Hauptdirektion, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sind, können den Sitzungen des Kuratoriums auf Einladung, jedoch nur mit berathender Stimme, beiwohnen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern vollzogen.

Die Erlasse des Kuratoriums werden von dem Präsidenten desselben gezeichnet. Die Berufung des Kuratoriums erfolgt durch den Präsidenten. Sie gilt als gehörig geschehen, wenn Postscheine über die Absendung rekommandirter Briefe an sämmtliche Mitglieder des Kuratoriums vorgelegt werden.

Präsident des Kuratoriums.

§. 37.

Der Präsident des Kuratoriums ordnet außerordentliche Kassen- und Geschäftsrevisionen an und hat das Recht, Kommissarien aus der Mitte des Kuratoriums zur allgemeinen beständigen Kontrole oder zur Ausführung bestimmter Aufträge zu ernennen. Er ist berechtigt, den Sitzungen der Hauptdirektion beizuwohnen und führt in solchen Fällen den Vorsitz.

Der Stellvertreter des Präsidenten hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Präsidenten selbst überall gleiche Rechte.

Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Verhinderung des Präsidenten.

Der Präsident erhält eine fixirte Entschädigung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Generalversammlung.

§. 38.

Alljährlich ein Mal, spätestens im zweiten Quartal, findet in Cöslin die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire statt.

Die Hauptdirektion beruft dieselbe.

Die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen kann sowohl durch die Hauptdirektion, als auch durch den Präsidenten des Kuratoriums stattfinden.

Dieselbe erfolgt, wenn entweder die Hauptdirektion oder das Kuratorium es für nöthig erachten, oder mindestens dreißig Aktionaire, welche zusammen den

den dritten Theil des emittirten Grundkapitals repräsentiren, unter Angabe der Gründe schriftlich darauf antragen.

Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den §. 4. bezeichneten Blättern; die letzte Insertion muß mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden.

Je fünf Aktien bilden Eine Stimme.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihren gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen, Behörden, Korporationen durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder oder Kuratoren.

In allen übrigen Fällen kann ein Aktionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionair vertreten werden.

Vollmachten, Bestallungen ꝛc. sind spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung der Hauptdirektion zu überreichen. Es wird darüber eine Bescheinigung ertheilt, in welcher die Zahl der Stimmen ausgedrückt ist, und welche zugleich als Legitimation für die Generalversammlung dient. Nur diejenigen Aktionaire, welche als solche im Aktienbuche vermerkt stehen, können als solche in der Generalversammlung erscheinen oder vertreten werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch entbindet sie nicht von der Verpflichtung, sich auf Verlangen der Hauptdirektion durch Vorzeigung ihrer Aktien oder Interimsscheine zu legitimiren.

Mehr als zwanzig Stimmen darf ein Aktionair weder für sich noch als Vertreter resp. Bevollmächtigter anderer Aktionaire in sich vereinigen.

§. 39.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung sind:

a) der Geschäftsbericht,

b) die Jahresbilanz,

c) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,

d) anderweitige Vorlagen des Kuratoriums oder der Hauptdirektion.

§. 40.

Der Präsident des Kuratoriums oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Generalversammlung, leitet die Verhandlungen und bestimmt die Art und Weise der Abstimmung.

Zur Beschlußfassung in der Generalversammlung ist die absolute Mehrzahl der vertretenen Stimmen erforderlich und mit Ausnahme der in den §§. 41. und 48. bezeichneten Fälle genügend.

Bei

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufgenommen.

Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von der Hauptdirektion zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt und das Verzeichniß dem Protokolle beigefügt.

In dem Protokolle sind die Gegenstände der Verhandlung und das Resultat der Wahlen, sowie die Abstimmungen unter Angabe der Stimmenzahl zu vermerken. Die Motive der Vorlagen und der Voten dürfen nicht in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, von den anwesenden Mitgliedern des Kuratoriums und der Hauptdirektion, und von mindestens drei der anwesenden Aktionaire zu unterzeichnen.

§. 41.

Statutänderungen können von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

Anträge auf Zusätze oder Aenderungen der Statuten, welche nicht von dem Präsidenten, dem Kuratorium oder der Hauptdirektion, sondern von den Aktionairen ausgehen, müssen erst von der Generalversammlung für zulässig erachtet werden, bevor in einer weiteren Versammlung die definitive Beschlußfassung erfolgt.

Die Kontrahirung von eigentlichen Anleihen, zu welchen die im §. 27. Littr. b. bezeichneten Geschäfte nicht zu zählen sind, kann nur mit Genehmigung der Generalversammlung erfolgen.

Wahlen.

§. 42.

Alle auf Grund dieses Statuts stattfindenden Wahlen werden mit absoluter Stimmenmehrheit vollzogen. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit, noch Stimmengleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Fünfter Titel.

Bilanz, Gewinnvertheilung, Amortisation und Reservefonds.

§. 43.

Die Bilanz wird alljährlich auf den 31. Dezember gezogen, innerhalb der nächsten drei Monate von der Hauptdirektion aufgestellt und zweien Deputirten des Kuratoriums, welchen der Präsident aus der Zahl entweder der übrigen Mitglieder des Kuratoriums oder der sonstigen Aktionaire einen Vorsitzenden zuordnet, zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Prüfung wird die Bilanz vom Kuratorium festgesetzt und von letzterem, wenn keine Anstände vorhanden sind, der Hauptdirektion die Decharge ertheilt. Diejenigen Mitglieder des Kuratoriums, welche zugleich zu den Mitgliedern der Hauptdirektion oder zu deren Stellvertretern gehören, dürfen weder an der Prüfung und Festsetzung der Bilanz, noch an der Wahl der mit diesen Geschäften zu beauftragenden Deputirten Theil nehmen.

§. 44.

Der Reingewinn wird durch den Ueberschuß der Aktiva über die Passiva gebildet.

Werthpapiere dürfen niemals mit einem höheren, als dem Erwerbungskurse, und wenn der Börsenkurs am Tage der Bilanzaufnahme niedriger, als der Erwerbungskurs ist, nur zu dem Börsenkurse in der Bilanz angesetzt werden.

§. 45.

Von dem aus der Bilanz sich ergebenden Reingewinne werden zunächst zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds abgesetzt.

Der danach verbleibende Ueberrest wird auf die Aktionaire in der Art vertheilt, daß bis auf Höhe von vier Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals zunächst die Verwendung erfolgt.

Sodann erhalten von dem Reste nach dem Maaßstabe vom Hundert:

a) 85 Prozent die Aktionaire,

b) 8 Prozent die Mitglieder des Kuratoriums,

c) 7 Prozent die Mitglieder der Direktion.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die vorstehenden unter b. und c. festgesetzten Tantiemen abzuändern. Die Dividende der Aktionaire besteht dem-

nach aus der Eingangs erwähnten vierprozentigen Rente und dem unter a. vermerkten Antheile an dem Reingewinne.

Bis zum vollen Betriebe des Unternehmens, längstens aber bis zum 31. Dezember 1868., kann die Dividende der Aktionaire, wenn dieselbe nach obiger Berechnung den Betrag von vier Prozent des baar eingezahlten Grundkapitals nicht erreicht, auf Beschluß der Generalversammlung bis zu diesem Betrage aus dem Grundkapitale ergänzt werden.

Die Dividende wird nach Feststellung der Bilanz alljährlich am 1. Juli gezahlt.

Die Zahlung der Dividende erfolgt an den Präsentanten des Dividendenscheines gegen Ablieferung desselben durch die Hauptkasse in Cöslin und an anderen speziell bekannt zu machenden Orten.

Die Dividenden verjähren in vier Jahren, vom Fälligkeitstermine an gerechnet, zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 46.

Die Bilanz wird mit dem Geschäftsberichte der Hauptdirektion gedruckt und an die Aktionaire vertheilt.

Außerdem erfolgt die Veröffentlichung der Bilanz durch die im §. 4. bezeichneten Gesellschaftsblätter.

§. 47.

Der Amortisationsfonds ist zur Tilgung der unkündbaren Darlehne bestimmt. Er wird gebildet durch die für die Amortisation derselben bestimmten Einzahlungen, die für den bereits amortisirten Theil des Kapitals gezahlten Zinsen, sowie die Abschlagszahlungen (§. 16.), und kommt den Schuldnern der unkündbaren Darlehne, nach Maaßgabe der Höhe ihrer Amortisationsquoten, Abzahlungen rc., zu Gute.

§. 48.

Der Reservefonds ist zur Deckung außerordentlicher Verluste der Gesellschaft bestimmt. Die Art der Anlegung desselben ist dem Ermessen des Kuratoriums anheimgestellt. Der Reservefonds wird mit dem übrigen Gesellschaftsvermögen als ein Theil desselben verwaltet. Der daraus erwachsende Gewinn fließt den sonstigen Einnahmen der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu.

Sobald der Reservefonds den zwanzigsten Theil des gezahlten Aktienkapitals erreicht hat, und so lange sich dieser Betrag nicht vermindert, hört die Absetzung der zu seiner Bildung nach §. 45. bestimmten zehn Prozent auf.

Sechs-

Sechster Titel.

Auflösung und Liquidation.

§. 49.

Die Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank findet in den im Handelsgesetzbuch bezeichneten Fällen statt.

In einer Generalversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft Beschluß fassen soll, müssen wenigstens drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten sein, und es wird in diesem Falle jeder Aktie Eine Stimme gewährt.

Ist die erste zur Fassung des Auflösungsbeschlusses berufene Generalversammlung wegen Unvollzähligkeit der vertretenen Stimmen nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Generalversammlung berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In jedem Falle kann der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden.

Nach Auflösung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank dürfen neue hypothekarische Darlehne nicht mehr gewährt, auch Hypothekenbriefe nicht mehr ausgegeben werden. Es erfolgt vielmehr die Liquidation durch die Hauptdirektion unter Aufsicht des Kuratoriums.

Nach beendetem Liquidationsgeschäft geschieht die Legung der Schlußrechnung, die Ertheilung der Decharge an die Hauptdirektion und die Vertheilung des nach Deckung der Schulden verbleibenden Ueberschusses an die Aktionaire gegen Rückgabe der Aktien und Dividendenscheine.

Beträge, die binnen sechs Monaten, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben werden, sind auf Kosten der betreffenden Empfänger gerichtlich zu deponiren.

Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im §. 3. festgesetzten Zeitpunkt hinaus kann von der Generalversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden.

§. 50.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig oder für einzelne Fälle einen Kommissar zu ernennen.

Derselbe hat das Recht, die Gesellschaftsorgane, einschließlich der General-ver-

versammlungen, gültig zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Kassenbüchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Insbesondere hat der Staatskommissarius das Recht, zur Kontrole darüber:

1) daß nicht mehr als der zehnfache Betrag des gezeichneten Grundkapitals in Hypothekenbriefen der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, darunter nicht mehr kündbare, als im §. 21. vorgeschrieben ist, emittirt wird,

2) daß der Betrag der von der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank ausgegebenen Hypothekenbriefe die Summe der von derselben erworbenen Hypothekenforderungen nicht übersteige.

Der Staatskommissarius erhält Abschrift der über die Verhandlungen der Generalversammlung aufgenommenen Protokolle.

Transitorische Bestimmungen.

§. 51.

Bis zur Konstituirung des Kuratoriums werden die Gesellschaftsinteressen durch das provisorische Kuratorium der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank wahrgenommen, zu welchem gehören:

1) Freiherr von Senden auf Natzlaff, Regierungspräsident a. D. und Mitglied des Herrenhauses,
2) von Arnim, Oberstlieutenant a. D. in Cöslin,
3) von Blankenburg, Rittergutsbesitzer auf Strippow,
4) Cleve, Rittergutsbesitzer auf Lekow,
5) von Hertzberg, Rittergutsbesitzer auf Bahrenbusch,
6) Holtz, Rittergutsbesitzer auf Alt-Marrin,
7) von Massow, Oberstlieutenant a. D. in Cöslin,
8) von Mellenthin, Rittergutsbesitzer auf Schloß Falkenburg,
9) von der Osten-Jannewitz, Mitglied des Herrenhauses,
10) von Puttkammer, Rittergutsbesitzer auf Barnow,
11) von Schröder, Kreisdeputirter und Rittergutsbesitzer auf Lübchow,
12) Karl Vogel, Rentier und Stadtältester in Cöslin,
13) von Zitzewitz, Rittergutsbesitzer auf Bornzien,
14) Graf von Blumenthal-Suckow, Rittergutsbesitzer auf Jannewitz,
15) von Rhade, Rittergutsbesitzer auf Funkenhagen.

Das-

Dasselbe hat die Rechte, welche im obigen Statute dem Kuratorium zugetheilt sind, und bis zur Einsetzung der Hauptdirektion auch die Befugnisse der letzteren.

Es wählt den Präsidenten des Kuratoriums.

Die Ergänzung des provisorischen Kuratoriums auf 14 Mitglieder und den Präsidenten muß jedenfalls vor der ersten ordentlichen Generalversammlung geschehen.

Die Ergänzungswahlen werden zu notariellem oder gerichtlichem Protokolle vollzogen.

Das provisorische Kuratorium ist zur Einsetzung der Hauptdirektion befugt.

Es hat die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen und fernere Aktienzeichnungen anzunehmen. Ihm wird mit der Befugniß der Substitution Vollmacht ertheilt, Zusätze und Abänderungen des Statuts zu beantragen, in solche, soweit sie von der Königlichen Staatsregierung verlangt werden, einzuwilligen und die deshalb erforderlichen Urkunden dergestalt zu vollziehen, daß jede Urkunde, wenn sie auch nur von drei Mitgliedern des provisorischen Kuratoriums vollzogen wird, für sämmtliche Aktionaire bindend ist.

§. 52.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts bilden die Mitglieder des provisorischen Kuratoriums das erste Kuratorium der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank.

Von der ersten Generalversammlung ab beginnt das statutenmäßige Ausscheiden der Mitglieder (§. 33.).

Cöslin, den 24. Januar 1865.

Schema A.

Schema A.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

Aktie №......

über Zweihundert Thaler.

Herr...
oder sein Rechtsnachfolger nimmt in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßig Theil an dem Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Kuratoriums. (Faksimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direktion. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direktion.)

Eingetragen in das Aktienbuch Fol. ..... № .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Schema B. zum Dividendenschein.

Vorderseite.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

Dividendenschein №......

zu der Aktie № .....

zahlbar den ..ten .... 18.. bei der Hauptkasse in Cöslin und an den anderweitigen speziell bekannt gemachten Orten.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Rückseite.

Dieser Schein ist nach dem...
ungültig und die Dividende alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortifikation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

Schema C.

Schema C.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

Talon

zum

Dividendenbogen der Aktie № ......

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Dividendenscheine auf fernere fünf Bilanzjahre nebst einem neuen Talon ausgehändigt. Im Falle des Talonverlustes greifen die Bestimmungen des §. 10. des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direktion.

(Unterschrift von zwei Mitgliedern.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Rückseite.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons der Haupt-Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Schema D.

Schema D.

Unkündbarer Hypothekenbrief

der

Pommerschen Hypotheken-Aktienbank

Littr. ..... № .....

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank verschuldet unter der im §. 23. des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes .... im 30-Thalerfuße verzinslich zu ..... Prozent.

Dieser Hypothekenbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank nach vorgängiger Ausloosung und öffentlichem Aufgebote einlöslich.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Kuratoriums. (Faksimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direktion. (Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direktion.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

---

§. 23.

Die Sicherheit der Hypothekenbriefe und deren Zinsen wird gebildet:

a) durch die in dem Tresor der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank deponirten Hypothekenforderungen von mindestens dem gleichen Betrage,

b) durch das Grundkapital der Gesellschaft,

c) überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypothekenbriefe unbedingt verhaftet ist.

Schema E.

Schema E.

Kündbarer Hypothekenbrief

der

Pommerschen Hypotheken-Aktienbank

Littr. ..... № .....

Die Pommersche Hypotheken-Aktienbank verschuldet unter der im §. 23. des Statuts verzeichneten Sicherheit dem Inhaber dieses Hypothekenbriefes Thaler .... im 30-Thalerfuße zu ..... Prozent verzinslich.

Dieser Hypothekenbrief ist sowohl von Seiten des Inhabers, als auch von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank mit sechsmonatlicher Kündigungsfrist, jedoch immer nur zum 2. Januar oder zum 2. Juli, kündbar. Das Kündigungsrecht des Inhabers darf nicht vor dem .... ausgeübt werden.

Bei der Kündigung des Hypothekenbriefes Seitens des Inhabers muß der Hypothekenbrief präsentirt und demnächst Seitens der Gesellschaft die Kündigung auf demselben vermerkt werden.

Von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank erfolgt die Kündigung durch die Gesellschaftsblätter. Mit dem Zahlungstermine hört die Verzinsung auf.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Der Präsident des Kuratoriums.
(Faksimile der Unterschrift.)

Die Haupt-Direktion.
(Unterschrift zweier Mitglieder der Haupt-Direktion.)

Schema F.

Dieser Kupon ist am .... ungültig und die darauf zu empfangenden Zinsen alsdann der Gesellschaft verfallen. Eine Mortifikation verlorener Zinskupons findet nicht statt.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

Zins-Kupon № ......

zum

unkündbaren Hypothekenbriefe

Littr. ..... № .....

.... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf. halbjährige ..... prozentige Zinsen von .... Thalern, zahlbar am .... bei der Hauptkasse in Cöslin und an den anderweitigen speziell bekannt gemachten Orten.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direktion.

(Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift.)

Schema G.

Vorderseite.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

T a l o n

zum

Kuponbogen des unkündbaren Hypothekenbriefes

Littr. ..... № .....

über .... Thaler, verzinslich zu ..... Prozent.

Dem Inhaber dieses Talons werden gegen dessen Rückgabe nach fünf Jahren und vorgängiger Bekanntmachung Zinskupons auf fernere fünf Jahre nebst einem neuen Talon eingehändigt. Im Falle des Talonverlustes greifen die Bestimmungen des §. 10. des Statuts Platz.

(NB. Abdruck umseitig.)

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die Haupt-Direktion.
(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register sub Fol. .....

Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

(Rückseite wie bei Schema C.)

Schema H.

Pommersche Hypotheken-Aktienbank.

Zins-Kupon № ......

zum

kündbaren Hypothekenbriefe

Littr. ..... № .....

(Der Inhalt ganz wie bei dem Zinskupon der unkündbaren Hypothekenbriefe, vide Schema F.)

Schema J.

Talon

zum

Kuponbogen des kündbaren Hypothekenbriefes.

(Inhalt ganz wie bei Schema G.)

(Nr. 6455.) Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Grundbesitzer im oberen und unteren Salmorth, sowie in der Griethauser-Ward, Bürgermeisterei Griethausen, Kreises Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, beschlossen haben, die zum Schutze ihrer Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser bereits vorhandenen Sommerdeiche gehörig auszubauen und die Verhältnisse ihres schon seit langer Zeit eingedeichten Polders zu regeln, wird auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848. über das Deichwesen (Gesetz-Samml. für 1848. Nr. 6. S. 54. ff.) und des Deichschau-Reglements für das Herzogthum Cleve vom 24. Februar 1767. dieser Deichverband hiermit nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§. 1.

Der neue Deichverband umfaßt unter dem Namen „Salmorther Deichverband“ diejenigen Grundstücke, welche auf der von dem Katasterbüreau zu Düsseldorf gefertigten, im Archive der Regierung zu Düsseldorf niedergelegten Kartenkopie der Fluren I. und II. der Bürgermeisterei Griethausen innerhalb der mit rother Farbe angedeuteten Linie zur Gesammtgröße von 1679 Morgen 87 Ruthen 53 Fuß aufgeführt sind.

Der

Der Verband bildet eine besondere Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Cleve, beziehungsweise bei dem Landgerichte zu Cleve.

§. 2.

Zweck des Verbandes ist, die bereits bestehenden Sommerdeiche unter Beibehaltung ihrer bisherigen Richtungslinien, Kronenbreite und ihrer gegenwärtigen Pegelhöhe, wie solche in der im §. 1. gedachten Karte eingetragen sind, im Allgemeinen mit einer zweifüßigen inneren und äußeren Böschung auszubauen.

An dem zwischen Meursenhof und Willigenpaß am alten Rheine gelegenen Startjesdeiche soll zwar auch die zweifüßige äußere Dossirung beibehalten werden, der Verband aber verbunden sein, diesen Deich unterhalb Meursenhof Einhundert Ruthen weit durch künstliche Deckung gehörig zu befestigen.

Abgesehen von dieser Stelle sollen die übrigen dem Stromanfall und Wellenschlag besonders ausgesetzten Deichstrecken mit einer vierfüßigen inneren und äußeren Dossirung ausgebaut werden.

Endlich liegt dem Verbande die gehörige Unterhaltung dieser Deiche, sowie der vorhandenen Entwässerungsschleusen ob.

§. 3.

Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848. und des Reglements vom 24. Februar 1767. kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert, oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen sind, überall zur Anwendung.

§. 4.

Die Vertheilung aller zu den nach §. 2. vorzunehmenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten erforderlichen Kosten soll in der Weise erfolgen, daß zu der Gesammtsumme der obere Salmorth fünf Achtel, der untere Salmorth zwei Achtel und die Griethauser Ward ein Achtel beizutragen hat.

In jeder dieser eben genannten Abtheilungen des Verbandes wird dann die weitere Vertheilung des auf dieselbe fallenden Antheils nach der Flächengröße der einzelnen Grundstücke oder dem landesüblichen Sprachgebrauche gemäß nach der Morgenzahl vorgenommen.

Das auf dem im Archive der Regierung zu Düsseldorf hinterlegten Fredlerschen Situationsplane vom Mai 1864. näher verzeichnete Bahnhofsterrain zur Gesammtgröße von 10 Morgen 12 □Ruthen 5 □Fuß ist jedoch als wasserfrei von den Deichlasten befreit und soll daher bei der nach Vorstehendem zu bewirkenden Repartition unberücksichtigt bleiben.

§. 5.

Der Deichstuhl besteht aus einem Deichgräfen, drei Heimräthen und einem Deichschreiber, dessen Obliegenheiten jedoch von dem Deichgräfen oder einem Heimrathe mit verrichtet werden können. Die Zahl der Deputirten (§. 89. des Reglements vom 24. Februar 1767.) wird auf zwei festgesetzt.

Alle diese Personen verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich und sollen nur in vorkommenden Fällen Entschädigung für wirkliche Auslagen und Ver-

Versäumnisse erhalten. Es steht jedoch den Erbentagen frei, hierfür ein- für allemal eine jährliche Abfindungssumme zu bewilligen.

§. 6.

Hinsichtlich der Betheiligung der Grundbesitzer oder Deichgenossen an den Erbentagen kommen zwar die Bestimmungen des §. 92. des Reglements vom 24. Februar 1767. zur Anwendung, jeder Beerbte ist jedoch berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten auf den Erbentagen vertreten zu lassen, welcher sich durch eine, Hinsichts der Unterschrift von der Lokalpolizei-Behörde beglaubigte, stempelfreie Privatvollmacht auszuweisen hat.

Wählbar zu den Deichämtern sind nicht nur die im Deichverbande selbst und in dessen unmittelbarer Nähe wohnenden Beerbten, sondern auch Pächter von mehr als vier Holländischen Morgen, wenn sie im Deichverbande selbst ihren Wohnsitz haben.

§. 7.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts dürfen nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Oktober 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6456.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 5. November 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Thüringische Eisenbahngesellschaft in der ordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 3. September 1866. die Ergänzung ihres Statuts durch Einführung besonderer Anweisungen (Talons) zur Empfangnahme der künftig auszugebenden Serien von Dividendenscheinen, und zu dem Ende den anliegenden Statutnachtrag beschlossen hat, wollen Wir dem letzteren die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. November 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

Nach-

Nachtrag
zum
Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Hinter §. 22. ist folgender Zusatzparagraph einzuschalten:

§. 22 a. Sobald sich fernerhin die Ausgabe einer neuen Serie von Dividendenscheinen nöthig macht, wird gleichzeitig mit derselben ein Talon nach dem Schema A. beigegeben; derselbe wird mit der Unterschrift dreier Direktionsmitglieder im Faksimile versehen. Ein Aufgebot von Talons und Dividendenscheinen ist unzulässig.

Anlage A.

Talon zu der Aktie № ______
der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

Zur Empfangnahme der für die obenbezeichnete Stammaktie neu auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre .... genügt schon die Präsentation dieses Talons, ohne daß eine weitere Prüfung der Legitimation erforderlich ist, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Aktie bei der Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Erfurt, am ..ten .... 18..

Die Direktion der Thüringischen Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Drei Unterschriften im Faksimile.)

(Nr. 6457.) Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1866., betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen.

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. bestimme Ich, daß die aus den vormals Kurhessischen Landestheilen eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder oder um Adoption, sofern es sich dabei nicht um Annahme und Führung eines adeligen Namens handelt, sowie die Dispensationsgesuche der Kinder von Beibringung des Heirathskonsenses ihrer abwesenden oder verschollenen Eltern und der zur Vormünderin bestellten Mutter oder des zur zweiten Ehe schreitenden Vaters von der Aufstellung eines förmlichen ge-

gerichtlichen Inventars Meiner Entscheidung nicht ferner unterbreitet werden, vielmehr von Ihnen auf Grund dieser generellen Ermächtigung selbstständig erledigt werden sollen.

Berlin, den 10. November 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

(Nr. 6458.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1866., betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Aus Ihrem Berichte vom 3. November d. J. habe Ich ersehen, daß nach den für das ehemalige Kurfürstenthum Hessen ergangenen Vorschriften dem Landesherrn die Anstellung, Entlassung und Pensionirung sämmtlicher Justizbeamten einschließlich der Subalternbeamten vorbehalten, auch die Zustimmung desselben bei Beurlaubungen dieser Beamten, bei ihrem Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse nach Maaßgabe der Etats, bei Vertheilung der Mitglieder der Gerichte in die verschiedenen Senate, bei der Zulassung zur Praxis als Ober- oder Untergerichts-Anwalt und in anderen ähnlichen Fällen einzuholen ist.

Für die Zukunft bestimme Ich, daß an Mich nur über die Anstellung und Entlassung der Präsidenten, Direktoren und Räthe der richterlichen Kollegien, des General-Staatsprokurators und der Staatsprokuratoren berichtet werden soll. Im Uebrigen ermächtige Ich Sie, in den oben bezeichneten und in allen anderen Angelegenheiten der Justiz-Aufsicht und Verwaltung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten Ihres Ressorts anderweit angemessen zu regeln. Sie haben dabei diejenigen Vorschriften zum Maaßstabe zu nehmen, welche in den älteren Provinzen gelten.

Nach denselben Grundsätzen ist zu verfahren, soweit Abweichungen von diesen Vorschriften für die übrigen durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile bestehen.

Berlin, den 12. November 1866.

Wilhelm.

Gr. zur Lippe.

An den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).